

**Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands**

# **Beitragsordnung**



Die Beitragsordnung regelt das Beitragserhebungsverfahren und legt damit die Bedingungen der Mitgliedschaft in der KAB Deutschlands e.V. fest.

## **§ 1. Grundlage**

Grundlage der Beitragsordnung ist die Satzung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB) e.V. mit ihren Gliederungen Diözesanverbände/-verbände (mit Kreis-/Bezirksverbänden) und Basisgruppen.

## **§ 2. Beitragspflicht**

(1) Die KAB Deutschlands erhebt von jedem Mitglied einen Beitrag auf der Grundlage dieser Beitragsordnung.

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nur wenn der Mitgliedsbeitrag, gemäß dieser Beitragsordnung, gezahlt wurde:

- können Mitbestimmungs- und Vertretungsrechte wahrgenommen werden;
- können die Vergünstigungen bei Bildungsveranstaltungen, Ferienreisen, Erholungsmaßnahmen berücksichtigt werden;
- kann eine arbeits- und sozialrechtliche Beratung und die Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten durch die KAB in Anspruch genommen werden;
- können die Versicherungsleistungen bei Aktionen/Veranstaltungen des Verbandes geltend gemacht werden;
- können die gesonderten Angebote der Gruppenversicherung und der Deutschen Bahn genutzt werden.

## **§ 3. Beitragsaufteilung**

(1) Die festgesetzten Beiträge zur KAB sind Mindestbeiträge. Die freiwillige Zahlung höherer Beträge ist möglich.

### **Alt-Mitglieder (Beitritt bis 31.12.2019)**

(2) Der erhobene Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Anteil für die Bundesebene;
- b) dem Anteil für den jeweiligen Diözesanverband, der auch Anteile für Kreis-/Bezirksverbände beinhalten kann. Er wird festgelegt vom jeweiligen Diözesanverband nach eigenen Richtlinien;
- c) dem Anteil der jeweiligen Basisgruppe (KAB-Ortsverein oder KAB-Zentralverein), der von der jeweiligen Basisgruppe festgelegt wird. Die Diözesanverbände können in ihrer Satzung regeln, dass der Beitrag ihrer Basisgruppen durch die zuständigen diözesanen Gremien festzulegen ist.

Die jeweils gültigen Beiträge sind durch die Gliederungen bis zum 31.10. des Vorjahres an die Mitgliederverwaltung auf Bundesebene zu melden.

### **Neu-Mitglieder (Beitritt ab 01.01.2020)**

- (3) Der erhobene Beitrag setzt sich zusammen aus:
- a) dem Anteil für die Bundesebene;
  - b) dem Anteil für den jeweiligen Diözesanverband, der auch Anteile für Kreis-/Bezirksverbände enthalten kann;
  - c) dem Anteil für die jeweilige Basisgruppe;
  - d) und einem Verwaltungskostenanteil.

Der Beitrag und seine Aufteilung auf die Gliederungsebenen werden vom Bundesausschuss festgelegt.

- (4) Treten Neu-Mitglieder einer vor dem 01.01.2020 bestehenden Basisgruppe - die nicht Zentralverein ist - bei, so kann auch der in der Basisgruppe übliche Beitragssatz als Beitrag festgelegt werden. Der Beitritt ist nur mit schriftlichem Aufnahmeantrag möglich. Im Aufnahmeantrag muss der derzeit gültige Gesamtbeitrag mit dem entsprechenden Basisgruppenanteil festgelegt sein.

## **§ 4. Beitragsstufen**

### **Einzelbeitrag**

- (1) Einzelmitglieder zahlen den Einzelbeitrag.

### **Partner\*innenbeitrag**

- (2) Ehe- und Lebenspartner\*innen von Einzelmitgliedern zahlen einen reduzierten Beitrag, den Partner\*innenbeitrag.

### **Sozialbeitrag**

- (3) Ein Sozialbeitrag kann vom Mitglied (auch bei Neumitgliedschaft) beantragt werden, wenn es in einer schulisch/beruflichen Ausbildung steht, Arbeitslosengeld II oder Grundversicherung (im Alter und bei Erwerbsminderung) bezieht. Durch den Sozialbeitrag werden die Mitgliedsrechte nicht eingeschränkt. Die Basisgruppe entscheidet über den schriftlichen Antrag des KAB-Mitglieds. Ein Nachweis der Begründungen ist nicht erforderlich. Es zählt das Vertrauen in die Aussage des KAB-Mitglieds. Wenn sich die Voraussetzungen für einen Sozialbeitrag ändern, ist dies der Basisgruppe mitzuteilen.

### **Beitragsfreistellung**

- (4) Eine Beitragsfreistellung kann für Mitglieder mit sehr geringen finanziellen Mitteln (Taschengeld) beantragt werden, die in Senioren- und Pflegeheimen leben oder unter Betreuung (Vormundschaft) stehen. Voraussetzung für die Beitragsfreistellung ist in der Regel eine mindestens vier jährige Mitgliedschaft in der KAB. Durch die Beitragsfreistellung werden die Mitgliedsrechte nicht eingeschränkt. Der KAB-Verein entscheidet über den schriftlichen Antrag des KAB-Mitglieds bzw. der/des gesetzlichen Betreuerin/s. Ein Nachweis der Begründungen ist nicht erforderlich. Es zählt das Vertrauen in die Aussage des KAB-Mitglieds.

## **§ 5. Beitragserhebung**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig.
- (3) Im Jahre des Beitritts zur KAB ist der Beitrag anteilig auf die vollen Monate des Beitrittsjahres zu zahlen.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird direkt an die KAB Deutschlands e.V. gezahlt. Das Mitglied erhält für den jeweiligen Beitrag eine Rechnung.  
Für die Zahlung steht ein Lastschriftverfahren zur Verfügung, Zahlung per Überweisung ist möglich.
- (5) Für Alt-Mitglieder (s.o.) ist die Zahlung des Mitgliedsbeitrages über ihre jeweilige Basisgruppe möglich. Für diese Mitglieder erhält die Basisgruppe eine Rechnung über den Beitrag für Bundes- und Diözesanebene.  
Die Basisgruppe ist hier für die ordnungsgemäße Beitragserhebung bei den Mitgliedern verantwortlich.  
Die Beitragszahlung soll per Lastschrift erfolgen.
- (6) Der Rechnungsbetrag ist einen Monat nach Rechnungsstellung in der Gesamtsumme fällig. Basisgruppen können ihre Beitragsrechnung auf schriftlichen Antrag in zwei Raten zahlen.

## **§ 6. Verletzung der Beitragspflicht**

- (1) Wird der Beitrag nicht fristgerecht gezahlt, wird er schriftlich angemahnt.
- (2) Wird der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Mahnung mit einer jeweiligen Frist von vier Wochen nicht gezahlt, verliert das Mitglied, bzw. verlieren die betroffenen Mitglieder einer Basisgruppe alle Mitgliedsrechte rückwirkend zum Beginn des Kalenderjahres.
- (3) Beratung, Hilfe und Vertretung in Rechtsangelegenheiten kann bei einzelnen Mitgliedern erfolgen, wenn sie ihre individuelle Beitragszahlung nachweisen.
- (4) Ausstehende Beiträge der KAB-Vereine werden dem zuständigen Diözesanverband mitgeteilt. Zahlungsausstände durch Basisgruppen sollen durch den jeweiligen Diözesanverband geklärt werden. Die Gründe für Zahlungsausstände werden zwischen Basisgruppe, Diözesanverband und Bundesebene geklärt. Das weitere Vorgehen wird gemeinsam abgestimmt.

## **§ 7. Änderungen der Mitgliedschaft**

### **Kündigung**

- (1) Eine Kündigung der Mitgliedschaft in der KAB Deutschlands e.V. und ihren Gliederungen ist mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich.

- (2) Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft muss bis zum 30.09. des Kalenderjahres bei der jeweiligen Basisgruppe oder im zuständigen Diözesanverband vorliegen.
- (3) Bei einer Kündigung sind immer etwaige Ansprüche der KAB an das Mitglied aus Regelungen der Rechtsschutzordnung zu prüfen.

#### **Änderung der Beitragsstufen**

- (4) Änderungen der Regelbeitragsstufen, des Sozialbeitrags und der Beitragsfreistellung werden nur zu Beginn des folgenden Kalenderjahres vollzogen.
- (5) Die Anträge auf Sozialbeitrag oder Beitragsfreistellung müssen bis zum 30.09. des Kalenderjahres über die jeweilige Basisgruppe gestellt werden.

#### **Wechsel des KAB-Vereins**

- (6) Der Wechsel in einen anderen KAB-Verein wird jeweils zum 01.01. des folgenden Kalenderjahres vollzogen.

#### **Tod**

- (7) Der Tod eines Mitglieds ist durch die jeweilige Basisgruppe unverzüglich dem zuständigen Diözesanverband mitzuteilen.

#### **Änderung Partner\*innenbeitrag**

- (8) Sind die Voraussetzungen für den Partner\*innenbeitrag nicht mehr erfüllt, wird der Beitrag zum 01.01. des Folgejahres ggf. auf Einzelbeitrag umgestellt.

#### **Meldeverfahren**

- (9) Kündigung der Mitgliedschaft und Anträge auf Änderungen müssen schriftlich durch das Mitglied bei der jeweiligen Basisgruppe oder dem zuständigen Diözesanverband erfolgen.
- (10) Änderungen in der Mitgliedschaft sind durch die jeweilige Basisgruppe zeitnahe an das zuständige KAB-Sekretariat zu melden. Kündigungen der Mitgliedschaft und Änderungen der Beitragsstufen müssen bis zum 31.10. eines Jahres im zuständigen KAB-Sekretariat vorliegen.
- (11) Änderungen in der Zentralen Mitgliederverwaltung, die nach dem 30.11. eines Jahres erfolgen, werden bei der Beitragsrechnung im Folgejahr nicht mehr berücksichtigt. Dies gilt nicht für die Meldung von Todesfällen, die bis zum 31.12. erfolgt sind.

### **§ 8. Auflösung der KAB-Basisgruppe**

- (1) Mit der Auflösung einer Basisgruppe erlischt nicht die Mitgliedschaft der KAB-Mitglieder in der KAB Deutschlands. Die KAB-Mitglieder wechseln in eine andere Basisgruppe (anderen KAB-Verein oder in einen Zentralverein).
- (2) Bis zum Auflösungsstermin müssen von der Basisgruppe alle Beitragszahlungen an die KAB Deutschlands geleistet werden.

## **§ 9. Mitgliederverwaltung**

- (1) Für die Neuanlage und Änderung von Mitgliederdaten sind in der Regel die Diözesanverbände verantwortlich. Sie benennen die jeweilig zuständigen KAB-Sekretariate.
- (2) Mitglieder können ihre Mitgliederdaten z.T. eigenständig verwalten. Sie können dazu einen persönlichen Zugang zum Mitgliederportal erhalten.
- (3) Basisgruppen können jederzeit die Mitgliederdaten ihrer Basisgruppe abrufen. Voraussetzung dafür ist ein Administratorenvertrag. Nähere Informationen sind ersichtlich unter [www.kab.de](http://www.kab.de) – Suchwort: Administratorenvertrag.

## **§ 10. Verrechnung von Beitragsanteilen**

Von den Beitragseinnahmen der KAB Deutschlands e.V. werden die jeweiligen Anteile des Beitrags für den Diözesanverband und ggf. die Basisgruppe im Monat nach Zahlungseingang an den jeweiligen Verband weitergeleitet.

## **§ 11. Beitragsbestätigung**

- (1) Jedes KAB Mitglied kann eine Beitragsbestätigung erhalten oder im Mitgliederportal herunterladen.
- (2) Die Anforderung einer Beitragsbestätigung muss für das laufende Kalenderjahr bis zum 30.09. bei der Basisgruppe vorliegen. Die Informationen sind durch die Basisgruppe bis zum 31.10. an das zuständige KAB-Sekretariat weiterzuleiten.
- (3) Die Beitragsbestätigungen werden, soweit sie nicht selbst heruntergeladen werden, im Dezember für das laufende Kalenderjahr an den Kassierer bzw. die Kassiererin der Basisgruppe zugesandt. Voraussetzung ist, dass die Beiträge gezahlt wurden.

## **§ 12. Mitgliedermagazin – KAB Impuls**

- (1) Der Bezug des Mitgliedermagazins „Impuls“ ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.
- (2) Die Zustellung des Mitgliedermagazins erfolgt durch den KAB-Verein. Für Neu-Mitglieder (s.o.) erfolgt der Versand postalisch.
- (3) Eine postalische Direktzustellung an jedes Mitglied in einer Basisgruppe ist möglich. Die Versandkosten trägt der KAB-Verein. Bei Direktmitgliedern sind die Versandkosten durch die Verwaltungspauschale abgegolten.

## **§ 13. Information**

Die Beitragsordnung wird auf der Homepage der KAB Deutschlands veröffentlicht. Neumitglieder werden auf die Veröffentlichung der Beitragsordnung hingewiesen. Auf Wunsch wird die Beitragsordnung schriftlich zugesandt.

## **§ 14. Öffnungsklausel**

Sonderregelungen zu einzelnen Teilen oder der gesamten Beitragsordnung für ganze Diözesanverbände sind möglich. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem jeweiligen KAB-Diözesanverband und der KAB Deutschlands e.V. Über entsprechende Vereinbarungen ist der Bundesausschuss der KAB Deutschlands zu informieren.

## **§ 15. Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft. Alle vorherigen Beitragsordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands e.V.  
Bernhard-Letterhaus-Straße 26  
50670 Köln

E-Mail: [info@kab.de](mailto:info@kab.de)

Web: [www.kab.de](http://www.kab.de)

Beschluss des KAB Bundesausschusses am 10.11.2019